

Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph

Nach § 3 BestG Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 37 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom **29.11.2012** die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe in **Beul, Marienthal** und **Weyerbusch** einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

Stand: 08/2012

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 22.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 17.01.2008 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Altenkirchen den 13.12.2012

Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph


.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender




.....
Mitglied des Kirchenvorstandes


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes


.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

Anlage zur Friedhofsgebührenordnung
der kath. Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph Altenkirchen.
Für die Friedhöfe in Beul, Marienthal und Weyerbusch.
- Gebührentarif -

I. Reihengrabstätten (Einzelgrab)

- | | |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 19 abs. 3 b der FrhO für Verstorbene | 250 € |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 410 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b | 280 € |
| 3. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1b | 410 € |

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte mit 2 Grabstellen § 20 Abs. 2+4 FrhO
je Grabstelle | 410 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 15 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|-------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte mit 2 Grabstellen nach
§ 20 Abs.5+6 FrhO je Grabstelle | 280 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 15 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Urnenbeisetzung in Reihen- und Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle
eines Wahlgrabes (§ 20 Abs. 14 FrhO) | 280 € |
| 2. Beisetzung einer zweiten Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle
eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 280 € |

V. Grabherstellung

- Leistungen nach § 19 Abs. 3 b FrhO
Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Kirchengemeinde die ihr tatsächlich
entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Zur Grabherrichtung gehören:
Abstecken, Ausheben und verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche
Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den
Gebührenschauldern als Auslage zu ersetzen.

VII. Entfernen / Einebnen von Grabstätten

- | | |
|--|-------|
| 1. Reihengrabstätten | 250 € |
| 2. Rasenreihengrabstätten | 70 € |
| 3. Wahlgrabstätten | 300 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätten | 50 € |
| 5. Urnenreihengrabstätten | 100 € |
| 6. Urnenwahlgrabstätten | 150 € |
| 7. Zuschlag für Reihengrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung | 75 € |
| 8. Zuschlag für Wahlgrabstätten im allg. Grabfeld mit vollständiger Grababdeckung 50 % Aufschlag | |

VIII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten

- | | |
|--|------|
| 1. Rasenreihengrab | 15 € |
| 2. Rasenwahlgrab | 30 € |
| 3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden für den Zeitraum der Verlängerung die Gebühr nach Ziffer 2. fällig.
Die Gebühr wird einmalig im Voraus für die gesamte Ruhezeit fällig . | |

IX. Namenstafeln

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

X. Grabeinfassung (Ausnahme Rasengräber)

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| 1. Urnenreihengrabstätte | 200 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte | 200 € |
| 3. Reihengrabstätte | 280 € |
| 4. Wahlgrabstätte je Grabstätte | 280 € |

Vorstehende Anlage - Gebührentarif - zur Friedhofsgebührenordnung vom 22. 1. 2013 wurde am 06. September 2016 vom Kirchenvorstand beschlossen.

Die Anlage - Gebührentarif - tritt einen Tag nach der Beschlussfassung am 07. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig alle alten Gebührentarife außer Kraft.

Altenkirchen den 06. September 2016

Die Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus und Joseph

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes